

Unternehmensnachfolge – Herausforderungen aus Sicht des Steuerexperten

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) prägen die Schweizer Unternehmenslandschaft. Die Planung und Umsetzung der Nachfolge ist ein für die Firmeninhaber wichtiges Thema mit Bezugspunkten zu zahlreichen Rechtsgebieten (insbesondere Güterrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht).

Heini Rüdüsühli, Partner bei Lenz & Staehelin, beleuchtet, was aus steuerlicher Sicht bei einer Nachfolgeregelung zu beachten ist.



Heini Rüdüsühli

Partner Steuern, Leiter Private Clients
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
Fachanwalt SAV Erbrecht, TEP
Lenz & Staehelin

Nachfolge in Personengesellschaften

Ist der Firmeninhaber selbständig als Einzelunternehmer oder Personengesellschafter erwerbstätig, ist ein Verkauf wenig attraktiv. Bei einer Übertragung realisiert der Firmeninhaber nämlich die stillen Reserven im Geschäftsvermögen. Diese unterliegen der Einkommenssteuer sowie den Sozialversicherungsabgaben. Ein Lösungsansatz ist die steuerneutrale Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH). Nach Ablauf einer fünfjährigen Veräusserungssperrfrist können die Beteiligungsrechte grundsätzlich steuerfrei veräussert werden.

Geht ein Geschäftsbetrieb von Todes wegen auf die Nachkommen über, löst dieser Übergang keine Einkommenssteuerfolgen aus. Wird der Geschäftsbetrieb anschliessend nicht von allen Erben fortgeführt, so besteht die Möglichkeit, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zu einer späteren (tatsächlichen) Realisierung aufgeschoben wird.

Bei einer Liquidation eines Einzelunternehmens, beispielsweise weil keine Nachfolgelösung gefunden werden konnte, und damit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird die Realisation der stillen Reserven unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert besteuert. Darauf können sich auch Erben berufen, welche den Betrieb des Erblassers nicht weiterführen.

Nachfolge in Kapitalgesellschaften

Ist der Firmeninhaber als unselbständig Erwerbstätiger bei seiner Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) angestellt, so befinden sich die Beteiligungsrechte in seinem Privatvermögen und können grundsätzlich steuerfrei veräussert werden (sog. Share Deal). Steuerlich nicht empfehlenswert ist die Nachfolge über den Verkauf einzelner Vermögenswerte (sog. Asset Deals) zu gestalten; bei einer Ausschüttung der

erzielten Erlöse unterliegen diese nämlich beim Firmeninhaber als Dividenden der Einkommenssteuer.

Steuerfallen

Eine Umqualifizierung des Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen erfolgt, wenn eine indirekte Teilliquidation oder eine Transponierung vorliegt. Dies kann für den Verkäufer eine böse Überraschung darstellen. Bei einer indirekten Teilliquidation veräussert der Firmeninhaber seine Aktien an einen Erwerber, der die Beteiligung im Geschäftsvermögen hält, wobei der Erwerber den Kaufpreis innert fünf Jahren aus dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen der Gesellschaft finanziert. Beispielsweise hatte der Firmeninhaber über Jahre Gewinne thesauriert, um statt laufend steuerbare Dividendenerträge später beim Verkauf einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen. Es empfiehlt sich, dass sich der Firmeninhaber bei einer solchen Sachlage im Verkaufsvertrag eine Schadloshaltung zusichern lässt.

Die Transponierung basiert auf ähnlichen Grundsätzen. Bringt der Firmeninhaber die im Privatvermögen

gehaltene Beteiligung in eine von ihm beherrschte juristische Person ein und übersteigt die Gegenleistung hierfür den Nennwert der übertragenen Beteiligung (einschliesslich Kapitaleinlagereserven), so wird diese Differenz in steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert.

Eine beliebte Lösung in der Praxis ist die sogenannte Erbenholding. Eine Beteiligung wird demnach nicht in das Privatvermögen der Nachkommen übertragen, sondern an eine von diesen gehaltene Holding verkauft. Steuerlich sind aber auch hier die beschriebenen Tatbestände der indirekten Teilliquidation resp. Transponierung zu beachten.

Weitere Umqualifikationen des vom Firmeninhaber erwarteten steuerfreien privaten Kapitalgewinns in steuerbaren Ertrag sind in der Praxis möglich, wenn die Steuerbehörde den Firmeninhaber als gewerbmässigen Wertschriftenhändler qualifiziert oder er nach dem Verkauf zu einer nicht marktkonform tiefen Entschädigung in der veräusserten Firma weiterarbeitet.

Auch Steuern aus dem Immobilienbereich können bei der Unternehmensnachfolge ein Thema werden. Handelt es sich bei der zu übertragenden Gesellschaft um eine Immobiliengesellschaft, so stellt der Verkauf eine sog. wirtschaftliche Handänderung dar und es werden Grundstücksgewinn- und je nach Kanton Handänderungssteuern erhoben. Im gleichen Sinne sind Steuerfolgen zu erwarten, wenn ein Firmeninhaber eine Liegenschaft vor der Veräusserung seines Unternehmens in sein Privatvermögen überträgt.

Bei einer unentgeltlichen Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten oder von Todes wegen sind Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerfolgen zu prüfen. Vermögensübergänge an den Ehegatten sind in allen Kantonen, solche an die

Nachkommen in den meisten Kantonen steuerbefreit. Die meisten kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze sehen sodann Aufschubtatbestände oder Ermässigungen bei Unternehmensnachfolgen vor.

Güterrecht und Erbrecht

Wird altershalber eine Nachfolgelösung gesucht, so sollten die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der Familienangehörigen zwingend in die Planung einbezogen werden. Insbesondere wenn das Unternehmen das Hauptaktivum des Firmeninhabers darstellt, riskiert dieser andernfalls, dass das Unternehmen im Hinblick auf die Tilgung von Forderungen aus Güterrecht sowie Pflichtteilsansprüchen ganz oder teilweise veräussert werden muss. Auch ein Erbvertrag, beispielsweise ein Erbverzichtsvertrag, kann dazu beitragen, Erbstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zu verhindern.

Patentrezepte gibt es keine. Je nach der konkreten Sachlage kommen verschiedene Lösungen in Betracht. In jedem Fall empfiehlt es sich, eine Unternehmensnachfolge frühzeitig anzugehen. Um die Herausforderungen zu lösen, kommt man nicht darum herum, umfassend zu planen. Steuerrechtliche Überlegungen sind oft massgebend für die Wahl der Nachfolgelösung. Wenn die Nachfolge steuerneutral oder zumindest steuergünstig erfolgen soll, lohnt sich eine Beratung und Begleitung durch einen Steuerexperten.

TEXT HEINI RÜDISÜHLI & ALEXANDRA HIRT

LENZ & STAEHELIN